

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

15.04.2025
Fe/Sü

RS 15-2025

Beitrags- und Melderecht: Aktualisierung der Grundsätzlichen Hinweise zur Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt hatten wir Sie mit unserem Rundschreiben RS 13-2025 vom 4. April 2025 über den Start des Pilotverfahrens Datenaustausch der Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung (DaBPV / PUEG) nach § 55a SGB XI zum 1. April 2025 informiert.

Das automatisierte Übermittlungsverfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder kann seit dem 1. April 2025 von den beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen genutzt werden und ist ab dem 1. Juli 2025 verpflichtend.

Der GKV-Spitzenverband hat seine Grundsätzlichen Hinweise zur Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft aktualisiert. Diese Neufassung (Stand 31. März 2025) können Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort 15-2025) abrufen. Sie enthält gegenüber der vorherigen Fassung vom 28. März 2024 nunmehr auch Aussagen zu den Auswirkungen der im automatisierten Verfahren zum Datenaustausch nach § 55a SGB XI übermittelten Nachweise über die Elterneigenschaft und die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Die Ausführungen dienen in erster Linie der Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung durch die Krankenkassen und Pflegekassen und die beitragsabführenden Stellen (siehe Punkt 5).

Für Rückfragen und weitere Informationen erreichen Sie uns gern!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team